



## Financial Services News 8/2023

### Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Editorial</b>   | <b>1</b>  |
| <b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>                 | <b>2</b>  |
| <b>Finanzaufsicht</b>  | <b>15</b> |
| Die BaFin veröffentlicht Siebte MaRisk-Novelle                                 | 15        |
| Empfehlung für die Finanzierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen | 18        |
| <b>Geldwäsche</b>  | <b>21</b> |
| Gesetzesinitiativen zur Verbesserung der Geldwäscheprävention                  | 21        |
| <b>Publikationen</b>   | <b>23</b> |
| <b>Veranstaltungen</b>   | <b>24</b> |

# Editorial

## Referentenentwurf für ein Kreditweitmarktgesetz

Am 20. Juli 2023 hat das BMF den Entwurf eines Kreditweitmarktgesetzes<sup>Ref-E</sup> veröffentlicht. Dessen Schwerpunkt ist die Umsetzung der europäischen Kreditweitmarkttrichtlinie (EU/2021/2167) in deutsches Recht. Die Umsetzungsfrist endet am 29. Dezember 2023. Um einen effizienten, transparenten und umfassenden Sekundärmarkt für NPL-Portfolien zu etablieren, wird vor diesem Hintergrund das Kreditdienstleistungsinstitutgesetz (KrDIG) geschaffen.

Das KrDIG begründet ein Erlaubnisverfahren für Anbieter von bestimmten Kreditdienstleistungen (Kreditdienstleistungsinstitute) und regelt den Zugang europäischer Anbieter. Es enthält neben aufsichtlichen Anforderungen an die neuen Institute – z.B. an deren Geschäftsorganisation, das Risikomanagement oder Auslagerungen – auch Meldepflichten. Geregelt werden darüber hinaus Pflichten der Institute gegenüber den Kreditnehmern der notleidenden Kredite, sofern es sich um natürliche Personen, kleinste, kleine oder mittlere Unternehmen handelt. Für Unternehmen, die die zukünftig regulierten Geschäfte bereits vor Inkrafttreten des KrDIG betreiben, ist eine Übergangsfrist bis zum 29. Juni 2024 vorgesehen. Besteht die Absicht, die Geschäfte über diesen Zeitpunkt hinaus zu betreiben, ist dies der BaFin bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des KrDIG anzuzeigen; vier Wochen nach Inkrafttreten sind dann die Erlaubnisunterlagen vorzulegen.

Das Kreditweitmarktgesetz sieht zur Angleichung der bestehenden Aufsichtregime auch Änderungen an KAGB, WpIG, ZAG sowie KWG und VAG vor. So werden z.B. für Wertpapierinstitute die externe Prüferrotation eingeführt oder die Prüfungs- und Berichtspflichten bei Sondervermögen, z.B. auf EMIR, ausgeweitet. Um sicherzustellen, dass zukünftig vor der Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen andere Maßnahmen, sog. Nachsichtsmaßnahmen, in Erwägung gezogen werden, sollen in das KrDIG, ZAG, KWG und VAG entsprechende Organisationspflichten aufgenommen werden.

Mit dem neuen § 35a VAG erhält die BaFin für (Rück-)Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, Prüfungsanordnungen hinsichtlich aufsichtlich relevanter Prüfungsinhalte unternehmensindividuell bzw. branchenweit vorzugeben sowie Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Diese Regelung gilt auch für Pensionskassen und -fonds. Eine vergleichbare Regelung soll ferner in das KAGB aufgenommen werden. Darüber hinaus erfolgt im VAG für die Definition kleiner Versicherungsunternehmen bzw. für Großrisiken im VVG eine Anpassung an die Inflationsentwicklung.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Angelika Hülsen



„Ein weiteres Aufsichtsregime wird etabliert.“

Angelika Hülsen

Telefon: +49 69 75695 6382

ahuelSEN@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| <b>I.</b>    | <b>Liquidität</b>  | <b>4</b>  |
| <b>II.</b>   | <b>Eigenmittelanforderungen</b>  | <b>4</b>  |
| 1.           | Eigenmittel  | 4         |
| 2.           | Berichte, Marktuntersuchungen etc.                                       | 5         |
| <b>III.</b>  | <b>Risikomanagement</b>  | <b>5</b>  |
| 1.           | Verschuldungsquote   | 5         |
| 2.           | Sanierung und Abwicklung   | 5         |
| 3.           | MREL   | 6         |
| 4.           | Stresstests  | 6         |
| 5.           | Governance und Compliance  | 6         |
| 6.           | IT- und Cyber-Risiken  | 6         |
| 7.           | Verbraucherschutz  | 7         |
| 8.           | Berichte, Marktuntersuchungen etc.                                       | 7         |
| <b>IV.</b>   | <b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>                               | <b>7</b>  |
| <b>V.</b>    | <b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>                          | <b>8</b>  |
| 1.           | Einlagensicherung  | 8         |
| 2.           | Sonstiges  | 8         |
| <b>VI.</b>   | <b>Investment</b>  | <b>9</b>  |
| 1.           | Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR | 9         |
| 2.           | Verbriefungstransaktionen  | 9         |
| 3.           | Kryptowährung  | 9         |
| 4.           | Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie MAR/MAD                           | 11        |
| 5.           | European Market Infrastructure Regulation – EMIR                         | 11        |
| 6.           | Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung                                 | 11        |
| 7.           | Berichte, Marktuntersuchungen etc.                                       | 11        |
| <b>VII.</b>  | <b>Aufsichtliche Offenlegung</b>   | <b>12</b> |
| <b>VIII.</b> | <b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>            | <b>12</b> |
| <b>IX.</b>   | <b>Nachhaltigkeit</b>  | <b>13</b> |

**X. Versicherungen**

**13**

# I. Liquidität

[EBA – Bericht über voneinander abhängige Aktiva und Passiva in der NSFR gemäß Art. 428f Abs. 3 CRR \(EBA/REP/2023/24\) vom 24. Juli 2023](#)

Gemäß Art. 428f Abs. 1 CRR können zuständige Behörden Instituten erlauben, bestimmte Aktiva und Verbindlichkeiten als interdependent zu behandeln. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese die hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllen, wenn sie direkt mit spezifischen Spareinlagen, Förderdarlehen, gedeckten Schuldverschreibungen oder Derivate-Clearingtätigkeiten zusammenhängen (Art. 428f Abs. 2 CRR). In diesem Bericht werden diese Fälle zunächst analysiert und anschließend Empfehlungen formuliert.

[FSB – Konsultation zu Empfehlungen zum Umgang mit strukturellen Schwachstellen durch Liquiditätsinkongruenzen bei offenen Fonds – Überarbeitung der FSB-Politik von 2017 vom 5. Juli 2023](#)

Die geplanten Änderungen betreffen u.a. die strukturelle Liquiditätsinkongruenz bei offenen Fonds, die Instrumente des Liquiditätsmanagements, die Angemessenheit der Informationen, der Transparenz und des Liquiditätsmanagements sowie stressbedingte Maßnahmen. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2023.

[IOSCO – Konsultation für Instrumente des Verwässerungsschutzes im Liquiditätsmanagement – Leitfaden für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen zum Liquiditätsrisikomanagement für Fonds \(CR03/2023\) vom 3. Juli 2023](#)

Vorgestellt werden Empfehlungen für die Gestaltung und Anwendung von Instrumenten iRd Liquiditätsmanagements zum Schutz vor Verwässerung. Diese umfassen einen allgemeinen Rahmen für die Arten, die Gestaltung und den Einsatz solcher Instrumente. Außerdem werden die Kalibrierung von Liquiditätskosten, sowie die Beaufsichtigung von Verwässerungsschutzmaßnahmen und die Offenlegung für Anleger thematisiert. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2023.

# II. Eigenmittelanforderungen

## 1. Eigenmittel

[EBA – Konsultation für einen Entwurf für Leitlinien für die Anwendung des Gruppenkapitaltests für Wertpapierfirmengruppen gemäß Art. 8 IFR \(EBA/CP/202/16\) vom 25. Juli 2023](#)

Vorgestellt werden zunächst Kriterien für die Einstufung einer Wertpapierfirmengruppe, die aus Wertpapierfirmen und Nebendienstleistungsunternehmen besteht und als einfach bzw. ohne wesentlichen Risiken für Kunden und Markt einzustufen ist. Anschließend werden Kriterien für weitere Wertpapierfirmengruppen formuliert, um zu beurteilen, ob eine Wertpapierfirmengruppe als einfach gilt oder als Ganzes erhebliche Risiken für Kunden oder den Markt birgt. Abschließend wird konkretisiert, wann die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gewährt, geändert oder entzogen werden soll. Die Konsultationsfrist endet am 25. Oktober 2023.

## 2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht über die Überwachung der zusätzlichen Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelbestandteile sowie TLAC-/MREL-fähigen Passivinstrumente der Institute \(EBA/Rep/2023/23\) vom 21. Juli 2023](#)

Zunächst werden die Einzelheiten der Überwachung der Instrumente AT1, Tier 2 und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dargestellt. Anschließend werden Maßnahmen zu Altinstrumenten auf Basis der EBA-Stellungnahme [EBA/Op/2022/08](#) beschrieben sowie Ausführungen zu Eigenmitteln und Instrumenten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit ESG-Merkmalen gemacht.

# III. Risikomanagement

## 1. Verschuldungsquote

[EZB – Konsultation eines Leitfadens zur effektiven Aggregation von Risikodaten und zur Risikoberichterstattung vom 24. Juli 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen basieren auf den Prinzipien des BCBS 239 des Basler Ausschusses. Außerdem erfolgten im Vorfeld zur Erstellung des Leitfadens eine ausführliche Benchmarkanalyse sowie eine Analyse zur Datenherkunft für das Kreditrisiko und ein „Fire Drill“ für das Liquiditätsrisiko. Der Leitfaden skizziert die Voraussetzungen für eine wirksame Risikodatenaggregation und -berichterstattung (RDARR), wobei er auf den in der Branche beobachteten bewährten Verfahren aufbaut. Er soll die Erwartungen der Aufsichtsbehörden in diesem Bereich präzisieren und verstärken. Dabei werden u.a. Anforderungen an die RDARR auf Gruppenebene vorgeschlagen. Der Leitfaden ersetzt nicht die bereits seit 2016 in öffentlichen Mitteilungen und bei institutsspezifischen Aufsichtstätigkeiten gegebenen Hinweise. Die Konsultationsfrist endet am 6. Oktober 2023.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Finale Leitlinien zur Gesamtanierungskapazität in der Sanierungsplanung \(EBA/GL/2023/06\) vom 19. Juli 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2023](#)) ergaben sich neben Klarstellungen Änderungen der Liste der belastbaren und realisierbaren Verwertungsoptionen.

[BaFin – Rundschreiben 06/2023 – Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung \(MaAbwicklungsbewertung\) vom 17. Juli 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2023](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. In einem gesonderten [Anhang](#) wurde das Datenmodell veröffentlicht.

### 3. MREL

[EBA – Konsultation für einen Entwurf zur Änderung der ITS zur Offenlegung und Meldung von MREL und TLAC im Hinblick auf die Offenlegung und Meldung von Informationen über Daisy Chains und vorherige Genehmigungen \(EBA/CP/2023/12\) vom 7. Juli 2023](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen einzelner Formblätter der Anhänge I bis VI. Diese betreffen die MREL- und TLAC-Templates ([Anhang I](#)), die Anleitung für die Berichterstattung über die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ([Anhang II](#)), die Templates für die Offenlegung von MREL und TLAC ([Anhang V](#)) sowie die Hinweise zu den Offenlegungsvorlagen ([Anhang VI](#)). Die Änderungen sollen ab dem 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und spätestens sechs Monate danach bzw. am 16. Juni 2024 – je nachdem, welcher der Zeitpunkte später eintritt – verbindlich werden. Ergänzend wurden in einer öffentlichen Anhörung weitere [Informationen](#) veröffentlicht.

### 4. Stresstests

[Bafin – Bankenstresstest: Deutsche Banken auch im harten Krisenszenario robust vom 28. Juli 2023](#)

Der Bankensektor im Euroraum könnte einen schweren Wirtschaftsabschwung durchstehen (vgl. hierzu auch die seitens der [EBA](#) veröffentlichten Ergebnisse). Die deutschen Institute erwiesen sich hierbei laut BaFin und Deutscher Bundesbank auch im besonders harten Krisenszenario als robust. Im europäischen Vergleich zeigte sich allerdings für die deutschen Institute ein gemischtes Bild. Im Krisenszenario wäre die harte Kernkapitalquote deutscher Institute – verglichen mit anderen EU-Instituten – im Durchschnitt etwas stärker gesunken. Der Stresseffekt der deutschen Institute war insgesamt also etwas höher als der des EU-weiten Durchschnitts.

### 5. Governance und Compliance

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung \(DSGVO, EU/2016/679\) \(COM\(2023\) 348 final\) vom 4. Juli 2023](#)

Die vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften betreffen einerseits die Bearbeitung von Beschwerden und andererseits die Durchführung von Untersuchungen, die sich aufgrund von Beschwerden ergeben oder von den Aufsichtsbehörden initiiert werden. Konkret werden Rahmenbedingungen u.a. für die Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden, die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden, den Zugang zu Verfahrensunterlagen sowie Maßnahmen der Streitbeilegung festgelegt. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die erforderlichen Daten, die bei Einreichung einer Beschwerde zu erfassen sind, zusammengestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### 6. IT- und Cyber-Risiken

[ESAs – Veröffentlichung des ersten Pakets von RTS zur Konkretisierung der Anforderungen der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor vom 17. Juli 2023](#)

Ergänzend zu den RTS-Regelungen im Rahmen des Regulierungspakets für die Stärkung der Resilienz im Finanzsektor wurden nun im Rahmen von ITS Templates veröffentlicht. Diese betreffen die Standardvorlagen für das Informationsregister, das alle

vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen umfasst ([JC 2023 36](#)). Veröffentlicht wurden Templates für Informationen auf Unternehmensebene ([Anhang I](#)) und konsolidierter Basis ([Anhang II](#)).

## 7. Verbraucherschutz

[BGH – Beschluss zur Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss \(Az. II ZR 57/21\) vom 11. Juli 2023](#)

Im Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Prospekthaftung nach § 13 Verk-ProsP und den §§ 44 ff. BörsG bleibt eine Haftung der Altgesellschafter wegen Verletzung von Aufklärungspflichten nicht ausgeschlossen, insbesondere im Hinblick auf die bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassungen (vgl. [BGH II ZR 22/22](#)).

## 8. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Ergebnisse einer Ad-hoc-Analyse zu unrealisierten Verlusten in Anleihebeständen von Banken vom 28. Juli 2023](#)

Die Ad-hoc-Analyse ist eine gezielte Risikobewertung, die von der EBA in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden durchgeführt wird. Sie zielt darauf ab, die potenzielle Entwicklung der nicht realisierten Verluste aus den zu fortgeführten Anschaffungskosten gehaltenen Schuldtiteln der EU-Banken zu beurteilen. Im Februar 2023 hielten EU-Banken Schuldtitel (Anleihen) mit einem Buchwert von 2,24 Billionen EUR. Die damit verbundenen nicht realisierten Gesamtverluste, abzüglich der Hedge-Anpassungen beliefen sich auf 75 Mrd. EUR, was einen Anstieg seit Ende 2021 zeigt, da die Zinssätze gestiegen sind. Bis Februar 2023 wurden die nicht realisierten Bruttoverluste durch Absicherungsgeschäfte in Höhe von 38 Mrd. EUR gemindert.

# IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Lage in der Ukraine destabilisieren vom 20. und 25. Juli 2023](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Zum einen wurde die Liste mit sanktionierten Personen um iranische Staatsangehörige ergänzt, die mittelbar oder unmittelbar in den Handel mit militärischen Gütern an Russland involviert sind. Außerdem wurde verboten, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der EU, die zur Fähigkeit Irans beitragen könnten, unbemannte Luftfahrzeuge herzustellen, (un)mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran oder zur Verwendung im Iran zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2023/1496, EU/GASP/2023/1501](#) (20. Juli 2023)
- [EU/2023/1529, EU/GASP/2023/1532](#) (25. Juli 2023)

#### [BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 4. Juli 2023](#)

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft tragfähige Rechtsgrundlagen, damit die Zentralstelle unter den aktuellen Anforderungen ihrer Aufgabenwahrnehmung gerecht wird. Im Einzelnen sehen die Änderungen des Geldwäschegesetzes die Kodifizierung eines risikobasierten Ansatzes im Rahmen der Arbeitsweise der Zentralstelle, die Konkretisierung des Kernauftrags der Zentralstelle, die Einführung automatisierter Verfahren sowie die Festlegung der Modalitäten bei der Zusammenarbeit der Zentralstelle mit anderen Behörden, insbesondere zur Unterstützung der Verpflichteten bei der Erkennung meldepflichtiger Sachverhalte und bei der Bearbeitung der sog. Fristfälle vor. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. Einlagensicherung

#### [EBA – Überarbeitung der Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen gemäß der 2014/49/EU zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinie EBA/GL/2015/10 \(EBA/GL/2023/02\) vom 21. Februar 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2023](#)) wurden am 7. Juli 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten seit dem 3. Juli 2024.

### 2. Sonstiges

#### [EBA – Finaler Entwurf von ITS zur IRRBB-Meldung gemäß EU/2021/451 \(EBA/ITS/2023/03\) vom 31. Juli 2023](#)

Die ursprünglich konsultierte Fassung (vgl. [FSNews 2/2023](#)) wurde nun finalisiert. Geändert wurden [Anhang 28](#) für die Meldeverpflichtungen zum IRRBB sowie die dazugehörigen Hinweise ([Anhang 29](#)). Die geänderten Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. September 2024 verbindlich werden.

# VI. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Finaler Bericht zur Überprüfung der ITS und RTS gemäß Art. 34 MiFID II \(ESMA35-36-2848\) vom 11. Juli 2023](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der RTS zur Festlegung der von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Kreditinstituten zu übermittelnden Informationen ([EU/2017/1018](#)) und ITS im Hinblick auf Standardformulare, Dokumentenvorlagen und Verfahren für die Übermittlung von Informationen gemäß MiFID II ([EU/2017/2382](#)). Diese betreffen v.a. Angaben, die für die Zwecke der Notifizierung und Änderungen von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten übermittelt werden müssen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur näheren Präzisierung der Anforderungen an Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Forderungsverwalter in Bezug auf den Risikoselbstbehalt \(C\(2023\) 1563 final\) vom 7. Juli 2023](#)

Zunächst werden Regelungen für den Träger eines materiellen Nettoanteils und für die Erfüllung der Pflicht zum Selbstbehalt durch eine synthetische oder eine Eventual-Halteform beschrieben. Anschließend werden Vorschriften festgelegt für das Halten von Anteilen in besonderen Fällen. Diese umfassen z.B. das Halten eines Anteils, der mindestens 5% des Nominalwerts jeder der an Anleger veräußerten oder übertragenen Tranchen entspricht, das Halten des Originator-Anteils an einer revolvingierenden Verbriefung oder Verbriefung revolvingierender Risikopositionen, das Halten der Erstverlust-Tranche oder -Risikoposition. Außerdem werden Ausnahmen wie etwa Transaktionen, für die die Pflicht zum Selbstbehalt gemäß Art. 6 Abs. 6 [STS-Verordnung](#) nicht gilt, der Selbstbehalt auf konsolidierter Basis sowie die Anforderungen in Bezug auf die Zuweisung von Zahlungsströmen und Verlusten zum Selbstbehalt näher geregelt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die bisher geltenden RTS ([EU/625/2014](#)) aufgehoben werden.

## 3. Kryptowährung

[EBA – Konsultation für RTS zur Festlegung der Anforderungen, Vorlagen und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden gemäß Art. 31 MiCAR \(EBA/CP/2023/13\) vom 12. Juli 2023](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften beinhalten neben Definitionen auch Regelungen zu den Grundsätzen und Funktionsweisen des Beschwerdemanagements, der Bereitstellung von Informationen für Inhaber von vermögenswertereferenzierter Token und andere interessierten Parteien, zu Vorlagen und Dokumentation, zum Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden und Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Beschwerdeführer sowie besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Beschwerden, an denen Dritte beteiligt sind. Die Konsultationsfrist endet am 12. Oktober 2023.

[EBA – Konsultation für RTS zum detaillierten Inhalt der Informationen, die für die Bewertung eines interessierten Erwerbers von qualifizierten Beteiligungen an Emittenten von vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 42 Abs. 4 MiCAR erforderlich sind \(EBA/CP/2023/14\) vom 12. Juli 2023](#)

Vorgestellt werden Anforderungen an Informationen über den interessierten Erwerber, der direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligungen an einem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token erwerben will. Außerdem werden Angaben zu den Personen gefordert, die die Geschäfte des Emittenten führen werden, und Mindestinformationen über den beabsichtigten Erwerb und die künftige Gruppenstruktur festgelegt. Des Weiteren werden Anforderungen an die Informationen über die Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs sowie zusätzliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen bestimmt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Oktober 2023.

[EBA – Konsultation für RTS zu Informationen für Anträge auf Zulassung zum öffentlichen Angebot und Handel von vermögenswertereferenzierter Token sowie ITS für Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in den Antrag auf Zulassung aufzunehmenden Informationen gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 MiCAR \(EBA/CP/2023/15\) vom 12. Juli 2023](#)

Die RTS für Zulassungsanträge betreffen Informationen über die Identität des antragstellenden Emittenten, den Inhalt des vorzulegenden Geschäftsplans sowie Angaben zu den internen Kontrollmechanismen, zur Organisation, zum internen Kontrollrahmen und Liquiditätsmanagement, zu Mindestreserven, der Identität und dem Nachweis des guten Leumunds sowie zu Informationen über die Mitglieder des Leitungsorgans und die Aktionäre. Außerdem werden Regelungen in einem ITS veröffentlicht, die u.a. die zu verwendenden Formulare vorstellen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Oktober 2023.

[ESMA – Konsultation für RTS und ITS zur Spezifizierung bestimmter Anforderungen der MiCAR \(ESMA74-449133380-425\) vom 12. Juli 2023](#)

Die vorgeschlagenen RTS und ITS betreffen die Meldung der Absicht bestimmter Finanzinstitute, Kryptovermögensdienstleistungen zu erbringen, sowie die hierfür zu verwendenden Standardformulare, Mustertexte und Verfahren. Außerdem werden Rahmenbedingungen für die Zulassung von Anbietern von Kryptovermögensdienstleistungen formuliert. Für die Bearbeitung von Beschwerden durch Krypto-Asset-Dienstleister und die Ermittlung, Verhütung, Handhabung und Offenlegung von Interessenskonflikten sowie für den Erwerb qualifizierter Beteiligungen an Krypto-Asset-Dienstleistern werden gesonderte Vorschriften vorgeschlagen. Die in verschiedenen delegierten Verordnungen enthaltenen Regelungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 20. September 2023.

[FSB – Finale Empfehlungen für die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung von Krypto-Asset-Aktivitäten und -Märkten vom 17. Juli 2023](#)

Die ursprünglich konsultierte Fassung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurde vor dem Hintergrund der Ereignisse auf den Krypto-Asset-Märkten im Jahr 2022 und Anfang 2023 sowie der potenziellen Bedrohung für das Finanzsystem im Allgemeinen grundlegend überarbeitet. Die Empfehlungen betreffen nunmehr lediglich die übergeordneten Empfehlungen und das Glossar, welche die Kernbestandteile des FSB-Rahmenwerks darstellen. Diese betreffen u.a. Regulierungsbefugnisse und -instrumente, den allgemeinen Rechtsrahmen, die Governanceanforderungen, das Risikomanagement, den Umgang mit Daten sowie Offenlegungsanforderungen. Die in den Abschnitten 2 und 3 der konsultierten [Fassung](#) vorgestellten Hinweise zur Entwicklung von Regulierungs- und Aufsichtsansätzen bzw. -standards sowie zu den

Herausforderungen bei der Regulierung und Beaufsichtigung von Krypto-Asset-Aktivitäten und -Märkten bleiben indes gültig und werden daher in der finalen Fassung nicht wiederholt.

## 4. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie MAR/MAD

[ESMA – Aufforderung zur Stellungnahme zum Pre-Hedging \(ESMA70-449-748\) vom 12. Juli 2023](#)

Zunächst werden die Marktlage und die Meinungen zur Notwendigkeit von Pre-Hedging und anschließend das Pre-Hedging im Lichte der MAR dargestellt. Hierauf aufbauend werden die erforderlichen Insider-Information und Indikatoren für rechtmäßiges und rechtswidriges Verhalten im Rahmen der MAR thematisiert. Außerdem werden Fragen zu bestehenden Interessenkonflikten formuliert.

## 5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EBA – Finaler Entwurf der RTS zur Validierung des Modells für die Ersteinschusszahlung gemäß Art. 11 Abs. 15 lit. aa\) EMIR \(EBA/RTS/2023/04\) vom 3. Juli 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([EBA/CP/2021/33](#), vgl. [FSNews 12/2021](#)) ergaben sich grundlegende Änderungen der Vorschriften. Insbesondere wurden die Regelungen zur Angemessenheit der Modellierungsannahmen und Integrität der Modellierungsprozesse sowie das vereinfachte Aufsichtsverfahren für Anträge von Gegenparteien überarbeitet. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Es sollen Übergangsvorschriften von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden.

## 6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BGH – Beschlüsse zum Inhalt von Verkaufsprospekten vom 19. und 24. Juli 2023](#)

Die Beschlüsse betreffen die erforderlichen Mindestangaben, die in einem Verkaufsprospekt für die folgenden Themenbereiche zu machen sind:

- Bewertungsgutachten für Vermögensanlagen ([BGH ZB XI 30/20](#)) und geschlossenen Immobilienfonds ([BGH ZB XI 17/21](#))
- Darstellung der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken für Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds ([BGH ZB XI 17/21](#))
- Darstellung des Totalverlustrisikos einer Kapitalanlage in eine Ölplattform ([BGH ZB XI 11/22](#))

## 7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Bericht über die im Rahmen von MiFID II verhängten Sanktionen und Maßnahmen im Jahr 2022 \(ESMA35-335435667-4321\) vom 7. Juli 2023](#)

Zunächst werden der relevante Rechtsrahmen für die Berichterstattung über MiFID II-Sanktionen und -Maßnahmen erläutert sowie Informationen über die verhängten Sanktionen und Maßnahmen zusammengestellt. Anschließend wird über die von den nationalen Aufsichtsbehörden verhängten Sanktionen berichtet.

## VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultation für Hinweise zur einmaligen Fit-for-55-Klimarisiko-Szenario-analyse vom 20. Juli 2023](#)

Die veröffentlichten Hinweise zur Befüllung von [Templates](#) beziehen sich auf die von den Instituten offenzulegenden Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (vgl. [EU/2022/2453](#)). Sie umfassen zunächst einen Überblick über die erforderlichen Angaben und aufsichtlichen Meldestandards. Anschließend werden allgemeine Informationen zu den Templates und besondere spezifische Anforderungen für die Angaben zu den Kredit-, Markt- sowie Immobilienrisiken erläutert. Dabei enthalten die Kapitel zu den jeweiligen Vorlagen Ausführungen zum Anwendungsbereich, zu den Definitionen und zu den Berichtsanforderungen. Die Konsultationsfrist endet am 11. Oktober 2023.

## VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien zur Erstellung und Führung von nationalen Listen oder Registern von Kreditdienstleistern gemäß Kreditweitmarkt-richtlinie \(EU/2021/2167\) \(EBA/CP/2023/17\) vom 26. Juli 2023](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen sowohl den Inhalt der Listen und Register, die Anforderungen an deren Zugänglichkeit und ihre Aktualisierungen als auch Informationen über die öffentlichen Stellen in den EU-Mitgliedstaaten, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind. In einem gesonderten Anhang werden Muster für die Unterrichtung der zuständigen Behörden zur Diskussion gestellt, in denen die erforderlichen Angaben näher konkretisiert werden. Die Konsultationsfrist endet am 26. Oktober 2023. Die Leitlinien sollen zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt verbindlich werden.

[BIS – Konsultation zu Grundprinzipien für wirksame Bankenaufsicht \(d551\) vom 6. Juli 2023](#)

Vorgestellt werden Grundprinzipien der Bankenaufsicht. Diese beziehen sich u.a. auf finanzielle Risiken, die operationelle Widerstandsfähigkeit, das systemische Risiko und die makroprudenzielle Aufsicht. Anschließend wird gesondert auf neuartige Risiken hingewiesen, die etwa aus der Klimaentwicklung und der Digitalisierung herrühren. Außerdem werden die Themen Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors und bewährte Praktiken des Risikomanagements aufgegriffen. Die Konsultationsfrist endet am 6. Oktober 2023.

[BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Kreditweitmarkt-richtlinie \(EU/2021/2167\) \(Kreditweitmarktgesetz\) vom 20. Juli 2023](#)

Das Gesetz etabliert das Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz (KrDIG) und schafft damit eine neue Art von Instituten, die Kreditdienstleistungsinstitute, die zukünftig beaufsichtigt werden. Solche sind Institute, die (im Rahmen von NPL-Portfoliotransaktionen) im Namen des Kreditkäufers bestimmte Kreditdienstleistungen erbringen,

wie z.B. die Durchsetzung von fälligen Zahlungsansprüchen. Nach dem KrDIG werden die Kreditkäufer dazu verpflichtet, Kreditdienstleistungsinstitute zu beauftragen, sofern es sich bei den Kreditnehmern um natürliche Personen, kleinste, kleine oder mittlere Unternehmen handelt. Das Kreditzweitmarktgesetz enthält weiterhin Änderungen u.a. am BGB, SAG, FinDAG und GwG sowie an der Anzeigenverordnung. Die Vorschriften sollen größtenteils am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Einzelregelungen gelten ab dem 1. November bzw. 30. Dezember 2023. Für weitere Informationen verweisen wir auf das [Editorial](#) zu diesen FSNews.

## IX. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Empfehlung zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft \(EU/2023/1425\) vom 27. Juni 2023](#)

Die Empfehlungen wurden am 7. Juli 2023 im EU-Amtsblatt L 174/19 ff. veröffentlicht. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren gesonderten [Beitrag](#).

## X. Versicherungen

[EIOPA – Finaler Bericht zum Konsultationspapier zur Anpassung der Eurobeträge in der Berufshaftpflichtversicherung und für Versicherungsvermittler unter der Versicherungsvermittlerrichtlinie \(IDD\) \(EIOPA-BoS-23/253\) vom 3. Juli 2023](#)

Der finale Bericht beinhaltet das Feedback der Interessengruppen („Stakeholder“) im Rahmen der Konsultation zur inflationsbedingten Anpassung der Mindestbeträge in der Berufshaftpflicht und zur finanziellen Kapazität der Versicherungsmittler in Form eines Entwurfs eines technischen Standards. Die Konsultation fand im Frühjahr 2023 statt. Grundsätzlich stimmten die Interessengruppen der Erhöhung vor dem Hintergrund eines Preisanstiegs um 20,32% für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 zu. Jedoch wurden Zweifel laut an der Methodik zur Ableitung der Anpassung und ob genügend Zeit zur Anpassung der Versicherungsverträge vorhanden ist.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Supervisory Statement zu Rückversicherung abgeschlossen mit Drittstaaten\(rück\)versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-23/145\) vom 10. Juli 2023](#)

Die von der EIOPA gestartete Konsultation hat die aufsichtlichen Erwartungen an die nationalen Aufsichtsbehörden und die Versicherungswirtschaft beim Einsatz von Drittstaatenrückversicherungen zum Gegenstand. Die Ausführungen zu den aufsichtlichen Erwartungen erstrecken sich u.a. auf den Kontext, in dem eine Drittstaatenrückversicherung Anwendung findet, die Beurteilung des Risikomanagementsystems eines Versicherungsunternehmens bei Verwendung von Drittstaatenrückversicherungen und die Bewertung der Rückversicherungsvereinbarung. Die Konsultation beinhaltet neben dem [Konsultationspapier](#) auch eine [Auswirkungsstudie](#) (EIOPA-BoS-23/167). Die Konsultationsfrist endet am 10. Oktober 2023.

[EIOPA – Methodenpapier zum Versicherungsstresstest hinsichtlich der Cyberkomponente \(EIOPA-BoS-23/258\) vom 11. Juli 2023](#)

Ziel des von der EIOPA publizierten [Methodenpapiers](#) ist die Bewertung der Resilienz von (Rück-)Versicherungsunternehmen bei verschiedenen Cybervorfallszenarien. Dabei wird zum einen die Fähigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen

betrachtet, die finanziellen Auswirkungen eines Cybervorfalls zu tragen. In diesem Kontext steht die Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Geschäftsbetrieb auf einem zufriedenstellenden Niveau wiederherzustellen, im Mittelpunkt. Zum anderen wird das Cyberrisiko aus einer Zeichnungsperspektive betrachtet. Demnach geht es um die Fähigkeit eines (Rück-)Versicherungsunternehmens, die Auswirkungen eines Cybervorfalls und die aus den vertraglichen Deckungen resultierenden finanziellen Konsequenzen auf der Kapital- und Solvabilitätsebene zu tragen. Dabei profitiert das Methodenpapier von der öffentlichen Konsultation zwischen November 2022 und Februar 2023.

#### [EIOPA – Diskussionspapier zu „Open Insurance“, einem Anwendungsfall im Versicherungsbereich: ein Versicherungs-Dashboard \(EIOPA-BoS-23-211\) vom 24. Juli 2023](#)

Das [Diskussionspapier](#) zu einem Anwendungsfall von „Open Insurance“ hat die Schlüsselemente eines Versicherungs-Dashboards, das einem Verbraucher dessen Versicherungsverträge und damit zusammenhängende Informationen an einer Stelle zeigt, zum Gegenstand. Dabei fungiert das Dashboard als zentrale Anknüpfungstelle, an der sämtliche Informationen eines Versicherungsnehmers, die aus Geschäftsbeziehungen mit verschiedenen Versicherungsunternehmen/-maklern resultieren, aggregiert werden. Aus Sicht der EIOPA können aus dem Austausch kundenbezogener Daten für Verbraucher Chancen und Risiken entstehen. Dabei soll das Diskussionspapier operative Aspekte aus aufsichtlicher Perspektive herausarbeiten wie z.B. Datenflüsse, Schnittstellen, Standardisierungen sowie Interessengruppen und deren Verantwortlichkeiten. Außerdem sollen Herausforderungen bei der Implementierung des Datenaustausches dargestellt werden. Die Konsultationsfrist endet am 24. Oktober 2023.

#### [BaFin/IHK – Aufsichtsmitteilung über die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 29. September 2022 zum Vermittlerstatus der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrages auf andere Gruppenversicherungskonstellationen vom 3. Juli 2023](#)

In der Aufsichtsmitteilung der BaFin und der DIHK/IHK werden Gruppenversicherungskonstellationen auf den Vermittlungscharakter des Versicherungsnehmers eines echten Gruppenversicherungsvertrags vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 29. September 2022 und des zugrundeliegenden Falles untersucht. Für den Vermittlungscharakter des Versicherungsnehmers (u.a. Arbeitgeber, Vereine, Mietwagenunternehmen) ist der Erhalt eines Entgelts von zentraler Bedeutung. Dabei ist die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers bei der zuständigen IHK erlaubnis- (§ 34d GewO) und registrierungspflichtig (§ 11a GewO) und damit mit den entsprechenden Berufspflichten (Sachkunde, Berufshaftpflicht) verbunden.

#### [BaFin – Merkblatt 02/2023 \(VA\) zur Anwendung des Zuordnungsansatzes durch Lebensversicherungsunternehmen im engeren Sinne sowie Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung vom 25. Juli 2023](#)

Das Merkblatt zum Zuordnungsansatz basiert auf der Konsultation 8/2023 (vgl. [FSNews 5/2023](#)). Der Zuordnungsansatz soll eine Zuordnung einzelner Vermögenswerte zu den jeweiligen mit Offenlegungspflichten nach Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung behafteten Finanzprodukten (ökologische oder soziale Merkmale werden beworben) ermöglichen. Dabei ist der Zuordnungsansatz nur für ein neues Finanzprodukt in Form einer klassischen Lebensversicherung anwendbar. Bei Anwendung des Zuordnungsansatzes hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der aufsichtlichen Prüfungserweiterung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 VAG (Anforderungen aus Offenlegungsverordnung) die Einhaltung des Merkblattes zu prüfen und im Prüfungsbericht über die Nutzung des Zuordnungsansatzes unter Auflistung der betroffenen Finanzprodukte zu berichten.

# Finanzaufsicht

Die finale Fassung des Rundschreibens 05/2023 (BA) - MaRisk wurde am 29. Juni 2023 veröffentlicht und enthält im Vergleich zum Entwurf neben Präzisierungen auch materielle Änderungen.

## Die BaFin veröffentlicht Siebte MaRisk-Novelle

Die BaFin hat ihre Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) aktualisiert und am 29. Juni 2023 in Form der siebten [MaRisk-Novelle](#) veröffentlicht.

## Überblick über die siebte MaRisk Novelle

Mit der MaRisk-Novelle werden ausgewählte Anforderungen der EBA-Leitlinien für Kreditvergabe und Überwachung ([EBA/GL/2020/06](#)) direkt in die deutsche Verwaltungspraxis aufgenommen sowie die Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken konkretisiert bzw. neu definiert. Zudem wurden Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis insbesondere in Bezug auf Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäfts sowie die Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle aufgegriffen. Daneben enthält die MaRisk-Novelle eine Reihe von kleineren Änderungen, z.B. in Bezug auf die Geschäftsmodellanalyse, die Erleichterungen für den Handel im Homeoffice sowie Regelungen für bedeutende Förderbanken.

## Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in die deutsche Verwaltungspraxis

Die BaFin überführt bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien die Regelungsinhalte nicht vollständig in den Regelungstext der MaRisk, sondern nutzt ein differenziertes Vorgehen.

Soweit der bisherige Regelungstext der MaRisk die Anforderungen aus den Leitlinien schon überwiegend abbildet, wurde die konkrete Anforderung oder – bei Klarstellungen – die jeweilige Erläuterung zu dieser Anforderung so ergänzt, dass die Vorgabe der Leitlinien (hiernach) vollumfänglich umgesetzt ist. Soweit Regelungen der EBA-Leitlinien bisher noch gar nicht in den MaRisk enthalten sind, wurden diese in der Regel nicht in ihrem Wortlaut in den Regelungstext der MaRisk übernommen. Stattdessen erfolgte ein direkter Verweis auf die jeweiligen Anforderungen der EBA-Leitlinien.

Mit der Umsetzung der EBA-Leitlinien wurden die bisherigen Regelungen insbesondere in Bezug auf die folgenden Bereiche angepasst:

- interne Governance,
- Objektivität und Unvoreingenommenheit bei Kreditentscheidungen,
- Verfahren zur Kreditvergabe,
- Preisgestaltung von Krediten,
- Bewertung von Sicherheiten und
- laufende Überwachung des Kreditrisikos

Die in den Regelungstext übernommenen Vorgaben der EBA-Leitlinien sind als verbindlich anzusehen. Die Aufsicht räumt den Instituten jedoch die Möglichkeit einer



„Institute sollten sich mit der Umsetzung frühzeitig befassen.“

**Natalia Trescova**

Telefon: +49 211 8772 2139

[ntreskova@deloitte.de](mailto:ntreskova@deloitte.de)



„Die ESG-Risiken stellen Banken vor große Herausforderungen.“

**Hoai Nam Pham**

Telefon: +49 211 87728 824

[hoainpham@deloitte.de](mailto:hoainpham@deloitte.de)

proportionalen Anwendung nicht nur mit Blick auf Größe, Art und Komplexität des Instituts, sondern auch in Bezug auf Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität ein.

### **Berücksichtigung von ESG-Risiken**

Die MaRisk-Novelle greift die Inhalte des BaFin-Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf und erweitert diese um ergänzende Anforderungen. Die ergänzenden Anforderungen betreffen insbesondere die Regelungsbereiche der Risikoinventur, des Stresstestings sowie der Risikoquantifizierung für den ICAAP. Der Fokus hierbei liegt im ersten Schritt auf den Umweltrisiken.

Im Rahmen der Risikoinventur sollen Institute verschiedene plausible Szenarien zugrunde legen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Sowohl zu den in der Risikoinventur als auch zu den im Stresstesting zu verwendenden Szenarien betont die BaFin zudem, dass ein angemessen langer Zeitraum zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die Risikotragfähigkeit stellt die Aufsicht klar, dass Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit zu berücksichtigen sind.

### **Anforderungen an das Immobiliengeschäft**

Mit dem neuen Modul BTO 3 hat die Aufsicht erstmals Mindestanforderungen an das Immobiliengeschäft der Institute eingeführt und prinzipienbasierte Regelungen für die Aufbauorganisation und Prozesse formuliert. Dabei werden die bereits im Kreditgeschäft bestehenden Regelungen, soweit zweckmäßig, auf die in der MaRisk-Novelle neu eingeführte Geschäftsart übertragen.

Im Vergleich zur Konsultationsfassung vom 26. September 2022 gab es eine materielle Änderung der Schwellenwerte zur Anwendung der neuen Regelungen. Danach kann auf die Anwendung der Regelungen des Abschnitts BTO 3 verzichtet werden, sofern die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte weder 30 Mio. EUR (absoluter Schwellenwert) noch 2 % der Bilanzsumme (relativer Schwellenwert) übersteigen.

### **Anforderungen an Modelle**

Ebenfalls als neues Modul wurde der AT 4.3.5 in die MaRisk aufgenommen. Die Anforderungen des Moduls regeln die Anwendung, Datenqualität, Validierung und Erklärbarkeit von im Risikomanagement verwendeten Modellen. Dabei wird der Begriff „Modell“ i.S.v. AT 4.3.5 abgegrenzt. Das neue Modul setzt ebenfalls Abschnitte aus den EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung um und erweitert die Anforderungen auf alle Modelle, die im Risikomanagement verwendet werden.

In der finalen MaRisk-Novelle hat die BaFin im Vergleich zur Konsultationsfassung noch einmal verdeutlicht, dass sich die Anforderungen des Moduls proportional zu der Bedeutung des jeweiligen Modells, seiner Komplexität sowie den möglichen Risiken der Modellnutzung verhalten.

### **Umsetzungsfristen**

Die neue Fassung der MaRisk trat mit Veröffentlichung in Kraft. Mit Blick auf die Umsetzungsfristen unterscheidet die Aufsicht – wie schon in der Vergangenheit – zwischen Klarstellungen und Erleichterungen einerseits sowie neuen Anforderungen andererseits. Während Klarstellungen und Erleichterungen unmittelbar mit der Veröffentlichung anzuwenden sind, wird zur Umsetzung der neuen

Anforderungen eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024 gewährt. Diese Frist gilt insbesondere für die als Neuerungen einzustufenden Vorgaben für die Kreditgewährung und Überwachung sowie für ausgewählte Anforderungen an das Management von ESG-Risiken. In ihrem 19-seitigen Anschreiben zur Siebten MaRisk-Novelle präzisiert die BaFin u.a., welche Vorgaben sie insoweit als Neuerungen einstuft.

## Die Bereitschaft der Unternehmen, ihre Tätigkeit auf nachhaltiges Wirtschaften auszurichten, erfordert geeignete Finanzierungsstrategien.

### Empfehlung für die Finanzierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen

Am 7. Juli 2023 wurde im EU-Amtsblatt eine Empfehlung zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft (EU/2023/1425) veröffentlicht. Deren Ziel ist es, die Finanzierung der für die Umstellung auf eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaft solcher Unternehmen zu unterstützen, die zwar nachhaltig werden möchten, aber die Umstellung auf ein komplett umweltfreundliches, klimaneutrales Leistungsmodell nicht in einem Schritt vollziehen können. Unterstützt werden sollen sowohl die Finanzierung dessen, was bereits umweltfreundlich ist, als auch Umstellungsprozessen hin zu umweltfreundlicherem Wirtschaften.

Hierbei soll dies in einem vertrauenswürdigen Umfeld für Investoren gefördert werden, indem zur freiwilligen Nutzung von Instrumenten und Offenlegungen des nachhaltigen Finanzwesens in einer Weise ermutigt wird, die die Glaubwürdigkeit von Investitionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung gewährleisten kann.

### Empfehlungen an Unternehmen

Zunächst werden Empfehlungen für Unternehmen beschrieben, die sich um eine Umstellungsfinanzierung bemühen. Hauptsächlich werden hier Instrumente des nachhaltigen Finanzwesens zur Bestimmung und Formulierung des Umstellungsfinanzierungsbedarfs zusammengestellt.

Diese umfassen z.B.:

- Prüfung der erforderlichen Umstellungsfinanzierung auf der Grundlage der Auswirkungen und Risiken,
- Festlegung der Umstellungsziele und Bestimmung individueller Umstellungspfade auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Szenarien und Pfade,
- Nutzung der Taxonomie oder EU-Referenzwerte für den Klimaschutz sowie glaubwürdige Umstellungspläne sowie
- Bestimmung des Umstellungsfinanzierungsbedarfs anhand geplanter Investitionsausgaben und gegebenenfalls operativer Ausgaben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung von bereits bestehenden Rahmenbedingungen und Umstellungspfade hingewiesen. Hierzu gehören v.a.:

- Festgelegte wissenschaftlich fundierte Ziele,
- EU-Referenzwerte für den Klimaschutz,
- EU-Taxonomie und
- Ein glaubwürdiger Umstellungsplans.

Hierauf aufbauend werden die Instrumente zur Beschaffung einer Umstellungsfinanzierung skizziert. Insbesondere wird dabei auf grüne oder sonstige Nachhaltigkeitsdarlehen und -anleihen sowie die Möglichkeit von Beteiligungs- und Spezialfinanzierungen eingegangen.



„Der Finanzierungsbedarf für nachhaltige Tätigkeiten wird weiter steigen.“

**Andrea Flunker**

Telefon: +49 21 18772 3823

[aflunker@deloitte.de](mailto:aflunker@deloitte.de)

In einem Anhang werden hierzu weitere erläuternde Informationen u.a. zum Verhältnis zwischen grüner Finanzierung und Umstellungsfinanzierung sowie zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten von Auswirkungen, Risiken und Chancen bezogen auf die Umstellungsziele sowie zu den Instrumenten für ein nachhaltiges Finanzwesen zur Ermittlung und Formulierung des Finanzierungsbedarfs für die Umstellung zur Verfügung gestellt.

### **Empfehlungen an Finanzintermediäre und Investoren, die zur Gewährung von Umstellungsfinanzierungen bereit sind**

Um beide Seiten zu verbinden, wird anschließend die Zusammenarbeit von Finanzintermediären bzw. Investoren mit umstellungsbereiten Unternehmen beleuchtet. Hierbei wird in besonderer Weise darauf eingegangen, wie Umstellungsziele in Kreditvergabe- oder Investitionsstrategien berücksichtigt werden können. Dies könnte durch die Festlegung von Umstellungszielen und die Gestaltung von Konzepten für die Umstellungsfinanzierung für Portfolios und Investitions- bzw. Kreditvergabestrategien erfolgen. In diesem Zusammenhang sollten Finanzintermediäre Empfehlungen an Unternehmen zur Bestimmung des Finanzierungsbedarfs für die Umstellung und Festlegung von Zielvorgaben formulieren und sicherstellen, dass das Konzept für die Umstellungsfinanzierung dem Umstellungsprojekt Rechnung trägt. Außerdem sollten die Umstellungsbemühungen aus Sicht der Kreditgeber und Investoren dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werden und einschlägige Klima- und Umweltvorkehrungen berücksichtigen.

Für den Fall, dass die Konzepte der Investoren für den Bereich der Umstellungsfinanzierung spezifische Zielvorgaben im Zusammenhang mit Klima- oder Umweltzielen festlegen, müssen diese Zielsetzungen allerdings für sämtliche Kategorien von Vermögenswerten unter Einbeziehung aller Arten von Finanzierungen und aller Wirtschaftssektoren berücksichtigt werden, die für die Umstellung relevant sind. Hierfür sollten ihrerseits eine grundlegende Beratung und Zusammenarbeit von und mit Unternehmen, die eine Umstellungsfinanzierung benötigen, als wichtige Bestandteile der Strategie zur Umstellungsfinanzierung betrachtet werden.

Um dies näher zu veranschaulichen, werden in einem gesonderten Abschnitt umstellungsspezifische Finanzierungslösungen skizziert.

### **Umstellungsspezifische Finanzierungslösungen**

Neben allgemeinen Kreditvergabe- und Finanzierungslösungen können Finanzintermediäre für Unternehmen oder Projekte umstellungsspezifische Finanzierungslösungen anbieten. Dazu gehört beispielsweise, dass Kredite oder Finanzierungsprodukte offeriert werden, die zur Finanzierung von Umstellungsinvestitionen beitragen können und u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- Umsetzung der Anforderungen nach [EU/2020/852](#),
- Einhaltung der Klima-Referenzwerte der EU,
- Erstellung glaubwürdiger Umstellungspläne und Definition wissenschaftlich fundierter Ziele und
- Verringerung des ökologischen Fußabdrucks.

Finanzintermediäre können durch die Schaffung von Anreizen eine hohe Leistung bei der Verwirklichung der Umstellungsziele fördern und etwa bei Umsetzungsfortschritten oder der Einhaltung von Taxonomiekriterien die Unternehmen mit attraktiven Zinssätzen belohnen.

## **Empfehlungen und Finanzierungslösungen für kleine und mittlere Unternehmen**

In einem gesonderten Abschnitt werden Empfehlungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zusammengestellt. Als Bereiche, in denen solche Unternehmen in erster Linie einen Umstellungsfinanzierungsbedarf für sich sehen könnten, werden die folgenden angesehen:

- Neue grüne Technologien,
- Aufwertung bestehender Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte,
- Investitionen in grundlegende Technologien,
- Konzepte für umweltgerechte Beschaffung (z.B. erneuerbare Energien) und
- Maßnahmen zur Ökologisierung unterstützender Funktionen, z.B. Steigerung der Energieeffizienz ihrer Gebäude, Leasing oder Erwerb von Elektrofahrzeugen, Dekarbonisierung ihrer Transporte, Ökologisierung ihrer Lebensmittelversorgung.

Börsennotierte KMU fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der [EU/2022/2464](#) und werden künftig Nachhaltigkeitsinformationen anhand vereinfachter Berichterstattungsstandards offenlegen.

Aber nicht nur die KMU selbst werden ermutigt Nachhaltigkeitsumstellungen vorzunehmen, sondern auch große Unternehmen werden bei der Gestaltung ihrer Wertschöpfungsketten künftig ein besonderes Augenmerk auf KMU legen, die an einer Umstellungsfinanzierung interessiert sind.

## **Empfehlungen an die Mitgliedstaaten sowie europäische bzw. nationale Aufsichtsbehörden**

Abschließend werden Empfehlungen für Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden formuliert. Diese betreffen im Wesentlichen die Beobachtung und Beaufsichtigung der mit der Umstellung verbundenen Risiken. Dabei sind sie aufgefordert, die erforderlichen Kapazitäten bei den zuständigen nationalen Behörden im Bereich der Umstellungsfinanzierung aufzubauen.

# Geldwäsche

## Bundesregierung legt zwei Referentenentwürfe vor.

### Gesetzesinitiativen zur Verbesserung der Geldwäscheprevention

In den letzten Wochen hat das BMF gleich zwei Referentenentwürfe vorgelegt, die der Verbesserung der Geldwäscheprevention in Deutschland dienen sollen.

Der erste Referentenentwurf beschäftigt sich mit der Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Ziel ist es, Rechtssicherheit für die FIU sowie für die bei ihren Beschäftigten herzustellen. Die Notwendigkeit hierfür zeigte sich anschaulich daran, dass die Staatsanwaltschaft Osnabrück mitten im letzten Bundestagswahlkampf öffentlichkeitswirksam ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der FIU wegen Strafvereitelung im Amt eingeleitet und in diesem Zusammenhang eine Durchsuchung im Bundesministerium der Finanzen veranlasst hatte.

Später wurde dieses Ermittlungsverfahren zwar mangels hinreichenden Tatverdachts wieder eingestellt. Gleichwohl nimmt die Bundesregierung eine möglicherweise bestehende unklare Rechtslage zum Anlass, den bereits bisher verfolgten risikobasierten Ansatz in der operativen Tätigkeit der FIU nunmehr gesetzlich klarzustellen. Es wird zudem konkretisiert, dass der Kernauftrag der Behörde sich auf den Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bezieht, somit nicht auf sonstige Straftaten.

Mit dieser Gesetzesinitiative werden auch die Ergebnisse eines gemeinsamen Auswertungsprojektes der FIU und der Strafverfolgungsbehörden aus 13 Bundesländern umgesetzt, mit dem ein einheitliches Verständnis über die Analyse- und Filterpraxis der FIU sowie über die in diesem Zusammenhang bestehenden Weiterleitungspflichten der FIU an die Staatsanwaltschaften geschaffen werden sollte.

Die zweite Gesetzesinitiative („Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität“) dient unter anderem der Umsetzung von Koalitionsvereinbarungen sowie von Empfehlungen aus der letzten Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF).

Die Bundesregierung plant vor diesem Hintergrund die Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde, des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität. Hier sollen in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse- und Ermittlungstätigkeiten in der Geldwäschebekämpfung unter einem Dach zusammengeführt werden. Innerhalb dieser Behörde wird das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) geschaffen, das eine originäre Zuständigkeit für polizeiliche Aufgaben bei der Verfolgung von Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug erhalten soll.

In diesem Zusammenhang sollen überdies die strafprozessualen Ermittlungs- und Verfügungsbeschränkungsbefugnisse für solche Fälle erweitert werden, bei denen besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen bestehen.



„Die Bundesregierung reagiert auf erkannte Defizite.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

[tkurth@deloitte.de](mailto:tkurth@deloitte.de)

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) sowie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) werden in die neue Bundesoberbehörde überführt. Als weiterer Baustein soll die neugeschaffene Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) dienen. Deren Aufgabe besteht in der Stärkung und Koordinierung eines einheitlichen Ansatzes bei der Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor.

Darüber hinaus hat man die genannte Gesetzesinitiative zum Anlass genommen, weitere Änderungen am regulatorischen Rahmen zur Geldwäscheprävention vorzunehmen. So ist beispielsweise die Einrichtung eines elektronischen Immobilientransaktionsregisters vorgesehen, um die Transparenz im Immobiliensektor zu erhöhen, der als besonders anfällig für Geldwäscherisiken gilt. Das Register soll mit Daten aus Veräußerungsanzeigen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes sowie mit Informationen aus Grundbucheintragungen gespeist werden.

Desweiteren werden Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften zukünftig einer Inhaberkontrolle wie bei Kreditinstituten unterworfen und müssen sich genau wie diese regelmäßigen Geldwäscheprüfungen unterziehen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 1. Januar 2024 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität geplant, während die Überführung von FIU und ZfS in die neue Behörde zum 1. Juni 2025 erfolgen soll.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|   | <p><b>Private Equity und Impact Investing</b></p> <p>Warum ist es sinnvoll, sich als Impact Fonds zu positionieren?</p>  |   | <p><b>European Banking Trend Radar</b></p> <p>Ein strukturiertes Verfahren zur Trendermittlung, Kategorisierung und Überwachung</p>  |
|   | <p><b>MiCAR: Neue Verordnung sorgt für EU-weite Veränderungen im Kryptomarkt</b></p> <p>Neue Pflichten durch den EU-weiten Regulierungsrahmen auf dem europäischen Kryptomarkt</p> |   | <p><b>Transparenz im Finanzsektor: Mitteilungspflichten zum Transparenzregister für ausländische Kapitalanlagegesellschaften</b></p> <p>Die verpflichtende Offenlegung bei investierten SPVs in deutschen Sondervermögen</p> |
|  | <p><b>BaFin-FAQ 1.0 zur Institutsvergütungsverordnung</b></p> <p>Entwurf vom 21.06.2023</p>  |  | <p><b>(Sound) Compensation @ Vergütungsanzeigen 2023</b></p> <p>Die Allgemeinverfügung(en) der BaFin bezüglich der Vergütungsanzeigen von Instituten aufgrund der überarbeiteten EBA-Leitlinien</p>                          |

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder

|   |                                 |   |                      |
|---|---------------------------------|---|----------------------|
|  | <p><b>SREP</b></p>              |  | <p><b>CRR II</b></p> |
|  | <p><b>MaRisk für Banken</b></p> |  | <p><b>NPL</b></p>    |

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## 19. Structured FINANCE

Die Kongressmesse für Unternehmensfinanzierung

[Anmeldung](#)

Möchten Sie Ihr Geld nachhaltig anlegen? Das ist eine Frage, die Verbraucher und Firmenkunden ihrem Bankberater bisher eher selten beantworten mussten. Doch künftig wird bei der Finanzberatung mehr Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Neue EU-Verordnungen sollen die Finanzbranche grüner machen. Aus diesem Grund startet die diesjährige Structured FINANCE unter dem Motto „Nachhaltig finanzieren – allen Widrigkeiten zum Trotz“ in die 19. Runde.

**Termin:** 18.–19. Oktober 2023

**Ort:** Stuttgart, ICS Internationales Congresscenter Stuttgart

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

RADAR  
Regulatorischer Informationsdienst



VÖB  
SERVICE

**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolkarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Juli 2023

August 2023

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.